

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2023 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Fallbeispiel: Finanzielle Leistungen für Alleinerziehende

1. Frage: Welche Leistungen gibt es für Alleinerziehende?

Frau Meier ist alleinerziehend, und halbtags berufstätig. Für ihre beiden Kinder bekommt sie [Kindergeld](#) von der Familienkasse. Der Vater zahlt nur wenig [Unterhalt](#), weil er selbst wenig verdient. Insgesamt hat Familie Meier nur wenig mehr als eine Familie, die **nur** von [Bürgergeld](#) (früher Hartz IV) und Kindergeld lebt.

Frau Meier hat gehört, dass sie für sich und ihre Kinder im Alter von 8 und 11 Jahren beim [Sozialamt](#) Geld für Kleidung beantragen kann und fragt sich, ob das stimmt. Außerdem hat eine Lehrerin sie darauf hingewiesen, dass es vom Sozialamt auch Geld für Unterrichtsmittel gibt und evtl. die musikalische Begabung der Kinder unterstützt wird.

2. Antwort: Bürgergeld oder Kinderzuschlag und Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Bildungspaket

2.1. Bürgergeld

Familie Meier hat Anspruch auf [Bürgergeld](#) vom [Jobcenter](#).

2.1.1. Keine Sozialhilfe

Das [Sozialamt](#) ist **nicht** für Familie Meier zuständig, sondern das [Jobcenter](#), weil Frau Meier **erwerbsfähig** ist. Das bedeutet, dass sie gesund genug ist, um mindestens 3 Stunden täglich auf dem sog. allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten zu können. Die [Sozialhilfe](#) des Sozialamts ist in der Regel nur für Menschen gedacht, die wegen Krankheit oder [Behinderung](#) eingeschränkt leistungsfähig sind. Näheres unter [Erwerbsminderung](#).

2.1.2. Aufstockende Leistungen

Familie Meier bekommt Bürgergeld, obwohl Frau Meier **berufstätig** ist. Anders als beim [Arbeitslosengeld](#) setzt Bürgergeld nämlich **keine** Arbeitslosigkeit voraus. Es wird auch gezahlt, um niedrige Einkommen aufzustocken.

Familie Meier hat Anspruch auf Bürgergeld, obwohl sie insgesamt etwas mehr Geld hat, als eine Familie, die **nur** von [Bürgergeld](#) und [Kindergeld](#) lebt. Denn Frau Meier hat einen sog. **Erwerbstätigenfreibetrag**, damit sich Arbeit für sie lohnt. Das bedeutet: Ein Teil ihres Arbeitseinkommens ist beim Bürgergeld anrechnungsfrei. Das aufstockende Bürgergeld vergrößert den Abstand zwischen dem Familieneinkommen der Familie Meier und dem Familieneinkommen einer Familie, die nur von Bürgergeld und Kindergeld lebt. Näheres unter [Bürgergeld > Einkommen und Vermögen](#).

2.1.3. Mehrbedarf für Alleinerziehende

Bei Frau Meier berücksichtigt das Jobcenter neben dem normalen Bedarf (sog. Regelbedarf, Näheres unter [Regelsätze](#)) noch einen sog. Mehrbedarf für Alleinerziehende. Näheres unter [Mehrbedarfszuschläge](#).

2.1.4. Anrechnung des Kindergelds und des Unterhalts

Das Jobcenter rechnet das [Kindergeld](#) und den [Unterhalt](#) vom Vater auf das [Bürgergeld](#) an, aber nur auf den Teil für die Kinder.

2.1.5. Bürgergeld trotz Anspruch auf Wohngeld

Familie Meier hat **ausnahmsweise** Anspruch auf Bürgergeld, **obwohl** sie ihr Einkommen statt dessen auch mit [Wohngeld](#) und [Kinderzuschlag](#) aufstocken könnte.

Kinderzuschlag **und** das Wohngeld sind normalerweise vorrangig vor dem Bürgergeld, zur Zeit aber nur der Kinderzuschlag. Derzeit gilt eine Übergangsregelung wegen vieler Änderungen beim Wohngeld zum 1.1.2023, Näheres unter [Wohngeld](#). Das Wohngeld ist erst für Bewilligungszeiträume mit Beginn nach dem 30.6.2023 wieder vorrangig vor dem Bürgergeld.

Familie Meier hätte ohne das Wohngeld trotz Kinderzuschlag so wenig Einkommen, dass das Jobcenter ihr Bürgergeld zahlen muss. Frau Meier muss den Kinderzuschlag nicht beantragen, weil er allein nicht reichen würde. Nur mit Kinderzuschlag **und** Wohngeld hätte Familie Meier zu viel fürs Bürgergeld.

Frau Meier hätte ohne die Übergangsregelung Wohngeld und Kinderzuschlag beantragen müssen. Das Bürgergeld würde nur gezahlt, bis die Anträge bewilligt sind.

2.1.6. Unterhaltsvorschuss muss beantragt werden

Frau Meier muss für ihre Kinder zum Aufstocken des niedrigen Unterhalts den sog. [Unterhaltsvorschuss](#) beantragen, sonst wird das Bürgergeld gekürzt oder sogar ganz gestrichen. Unterhaltsvorschuss ist nämlich vorrangig vor dem Bürgergeld. Den Antrag muss sie beim [Jugendamt](#) stellen. Bis zur Entscheidung darüber, bekommt Familie Meier ungekürztes Bürgergeld. Danach wird der Unterhaltsvorschuss auf das Bürgergeld angerechnet, aber nur auf den Teil für die Kinder.

2.2. Kinderzuschlag und Wohngeld

Frau Meier kann statt [Bürgergeld](#) auch folgende Leistungen beantragen:

- [Kinderzuschlag](#) : bis zu 250 € pro Kind, Antrag bei der Familienkasse
- [Wohngeld](#) : Antrag bei der Wohngeldstelle der Stadt oder Gemeinde

Familie Meier bekommt dadurch **mehr Geld**, weil die Leistungen anders als das Bürgergeld berechnet werden.

Frau Meier sollte aber trotzdem erst Bürgergeld beantragen. Die Entscheidung über den Kinderzuschlag und das Wohngeld kann nämlich sehr lange dauern. Bis zur Entscheidung muss das Jobcenter das Bürgergeld zahlen. Es holt sich später das Geld von der Familienkasse und der Wohngeldstelle zurück.

Frau Meier muss vorher oder gleichzeitig [Unterhaltsvorschuss](#) beim [Jugendamt](#) beantragen. Sie bekommt sonst weder den Kinderzuschlag noch Wohngeld, weil der Unterhaltsvorschuss vorrangig ist. Der Unterhaltsvorschuss wird voll auf das Wohngeld angerechnet, aber auf den Kinderzuschlag nur zu 45 %.

2.3. Bildungspaket

Familie Meier kann sog. Leistungen zur Bildung und Teilhabe bekommen, z.B. finanzielle Hilfen für:

- Unterrichtsmittel
- Nachhilfe
- Schulmittagessen
- Schulausflüge
- Klassenfahrten
- Musikschule oder Sportverein

Antrag:

- Bei Bezug von [Wohngeld](#) und/oder [Kinderzuschlag](#) : Antrag bei der Kommune
- Bei Bezug von Bürgergeld: Der allgemeine Antrag auf Bürgergeld reicht, eigener Antrag nur für ggf. nötige Lernförderung (= Nachhilfe)
- Wenn Familie Meier weder Bürgergeld noch Kinderzuschlag noch Wohngeld bekommt: Antrag beim Jobcenter

Näheres unter [Teilhabe- und Bildungspaket](#) .

2.4. Weitere Möglichkeiten für musische Förderung

Verschiedene **Stiftungen** unterstützen Musikunterricht und die Anschaffung eines Musikinstruments für bedürftige Kinder. Meist sind das regionale Angebote. Die Musikschulen vor Ort können Frau Meier dazu beraten. Sie bieten auch oft Sozialtarife und verleihen Instrumente.

Vielleicht findet Frau Meier in ihrer Stadt kostenfreie oder kostengünstige Musikangebote z.B. von Vereinen oder Kirchen.

Beispiele:

- Kinderchöre
- Instrumentalensembles
- Bezuschusster Orgelunterricht vom Kantor einer Kirche
- Unterricht durch Studierende einer Musikhochschule

2.5. Steuer: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Frau Meier kann bei der Einkommensteuer den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen, solange sie alleinstehend ist und in ihrem Haushalt mindestens ein Kind lebt, für das sie Kindergeld bezieht oder einen Kinderfreibetrag bekommt. Der Entlastungsbetrag beträgt 4.260 € plus 240 € für das 2. Kind. Frau Meier muss die Berücksichtigung des 2. Kindes beim Finanzamt beantragen.